

LANDKREIS GÖTTINGEN



Amtsblatt

Nr. 05

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Sitzung des Orsrates Barbis am 09.02.2023	72
Sitzung des Orsrates Bartolfelde am 06.02.2023	73
Sitzung des Orsrates Osterhagen am 06.02.2023	74
Sitzung des Bau-, Umwelt- und Forstausschusses am 13.02.2023	75

Stadt Bad Sachsa

B-Plan Nr. 17 "Sportplatz-Steinstraße" , 1. Änderung	76
--	----

Gemeinde Bühren

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bühren für die Haushaltsjahre 2023 und 2024	78
---	----

Stadt Duderstadt

Rechtsverbindlichkeit einer Bebauungsplanänderung B-Plan Nr. 61 "Feilenfabrik und Umgebung". OT Duderstadt , 4. Änderung	81
--	----

Gemeinde Ebergötzen

Bekanntmachung der Gemeinde Ebergötzen - Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Straßenverkehr	83
--	----

Stadt Herzberg am Harz

Sitzung des Orsrates Lonau am 06.02.2023	85
Sitzung des Orsrates Pöhlde am 08.02.2023	86

Gemeinde Jühnde

B-Plan Nr. 034 "Galgenkampstraße", 2. Änderung	87
--	----

Gemeinde Landolfshausen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Landolfshausen für das Haushaltsjahr 2023 89

Gemeinde Rosdorf

Bekanntmachung über die "1. Änderung und Erweiterung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung eines Teilbereiches der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Settmarshausen, Gemeinde Rosdorf vom 29.09.1994" 92

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Unterhaltungsverband Münden

Haushaltssatzung des Unterhaltungsverbandes Münden für das Haushaltsjahr 2023 94

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 09. Februar 2023, um 19.00 Uhr**, findet im Schützenhaus Barbis eine **öffentliche Sitzung** des Orsrates Barbis statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Vorberatung zur

- Beschlussfassung zur Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im gesamten Ortsteil Barbis
- Beschlussfassung zur Errichtung einer modernen Fahrradabstellanlage und Schaffung weiterer Parkplätze am Bahnhaltepunkt im Ortsteil Barbis
- Beschlussfassung über ein Durchfahrverbot für LKW über 7,5 t in der Ortsdurchfahrt Barbis

Anschließend findet eine Einwohnerfragestunde statt.

Die vollständige Tagesordnung kann im Ausgangskasten am Rathaus (Haus des Gastes) sowie online im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Jakobi, Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Montag, dem 06. Februar 2023, um 17.30 Uhr**, findet in „Müller's Hofcafé“, Bartolfelder Straße 41, eine **öffentliche Sitzung** des Orsrates Bartolfelde statt.

Es wird folgender Tagesordnungspunkt behandelt:

Vorberatung zur

- Beschlussfassung zur Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im gesamten Ortsteil Bartolfelde

Anschließend findet eine Einwohnerfragestunde statt.

Die vollständige Tagesordnung kann im Ausgangkasten am Rathaus (Haus des Gastes) sowie online im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

gez. Willig-Freudenthal, Ortsbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Montag, dem 06. Februar 2023, um 18.30 Uhr**, findet in der Pension „HarzBikerHarz“, Osterhagener Straße 6, eine **öffentliche Sitzung** des Orsrates Osterhagen statt.

Es wird folgender Tagesordnungspunkt behandelt:

Vorberatung zur

- Beschlussfassung zur Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im gesamten Ortsteil Osterhagen
- Beschlussfassung zur Einrichtung eines Bahnhaltepunktes im Ortsteil Osterhagen

Anschließend findet eine Einwohnerfragestunde statt.

Die vollständige Tagesordnung kann im Ausgangskasten am Rathaus (Haus des Gastes) sowie online im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

gez. Sommerfeld, Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Montag, dem 13. Februar 2023, um 18.00 Uhr**, findet im Vortragssaal im Haus des Gastes eine **öffentliche Sitzung** des Bau-, Umwelt- und Forstausschusses statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Bebauungsplan Nr. 19 „Paradies“, 4. Änderung;
 - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
 - Beschluss über das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB
 - Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

- a) Flächennutzungsplan, 29. Änderung
- b) Bebauungsplan Nr. 73 "Augenquelle" - im Parallelverfahren -;
Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

- Bebauungsplan Nr. 54 "Hauptstraße-Mitte", 5. Änderung - Sachstand 01/2023

- Beschlussfassung zur Errichtung einer modernen Fahrradabstellanlage und Schaffung weiterer Parkplätze am Bahnhofpunkt im Ortsteil Barbis

- Beschlussfassung zur Einrichtung eines Bahnhofpunktes im Ortsteil Osterhagen

Die vollständige Tagesordnung kann während der Öffnungszeiten im Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Zimmer 116, oder im Ratsinformationssystem unter www.badlauterberg.de eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Lange

BEKANNTMACHUNG

Planverfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz-Steinstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 27.06.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz-Steinstraße“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt und der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa zugestimmt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz Steinstraße“ und der Bereich der Flächennutzungsplanberichtigung ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sportplatz Steinstraße“ in Kraft und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird wirksam.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan, die Berichtigung des Flächennutzungsplanes und die Begründung können

Ort: im Bauamt der Stadt Bad Sachsa, Poststraße 3, 1. Etage, Zimmer 1.3, 37441 Bad Sachsa

in der Zeit: Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
und nach Vereinbarung

sowie auf der Homepage der Stadt Bad Sachsa (<http://www.bad-sachsa.com>) unter der Rubrik „Rathaus & Politik“ - Ortsrecht - Bebauungspläne von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wie folgt hingewiesen:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

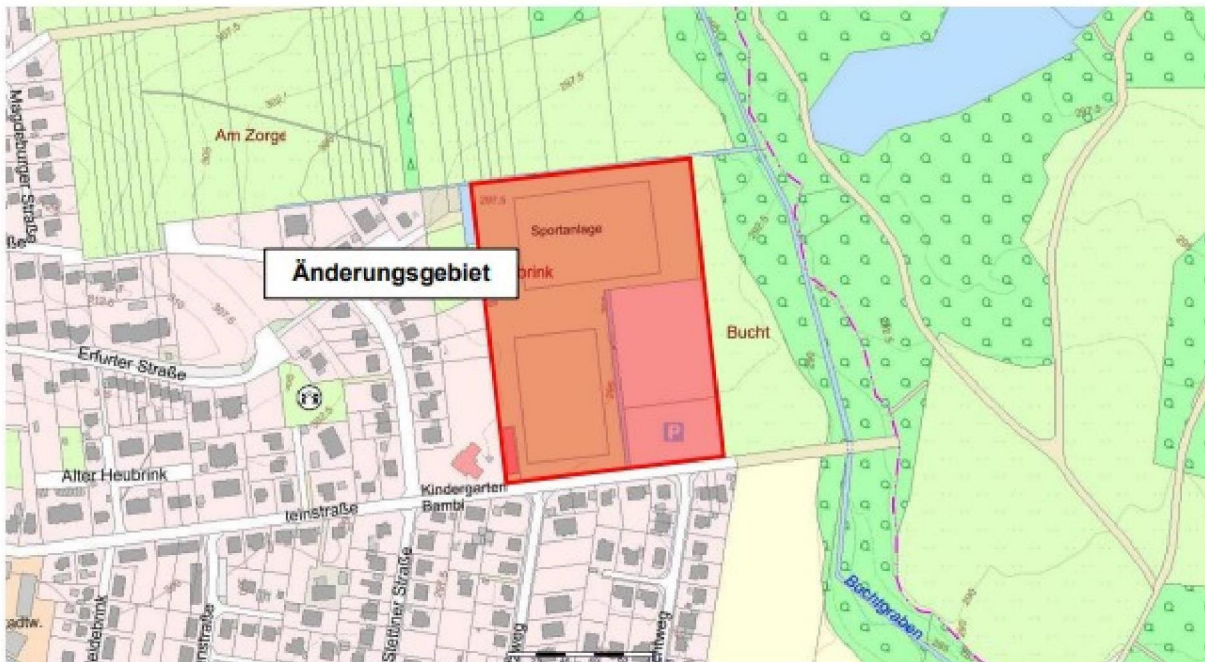
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44

Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Quade





Haushaltssatzung der Gemeinde Bühren für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund der §§ 14, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bühren in der Sitzung am 14.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird

	Haushaltsjahr 2023	Haushaltsjahr 2024
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	499.000 Euro	503.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	517.700 Euro	522.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	479.900 Euro	484.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	488.900 Euro	494.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.700 Euro	700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.000 Euro	1.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.300 Euro	6.400 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	488.600 Euro	485.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	505.200 Euro	502.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird
für das Haushaltsjahr 2023 auf 79.000 Euro
und für das Haushaltsjahr 2024 auf 80.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2023	2024
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	405 v.H.	405 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	405 v.H.	405 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.	390 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30 %, höchstens jedoch bis zu 5.000 Euro des jeweiligen Haushaltsansatzes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsreste. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 1.500 Euro als unerheblich. Weiterhin wird festgesetzt, dass Beträge bis zu 1.500 Euro als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen anzusehen sind.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO (Pflicht zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen) wird festgelegt bei

Baumaßnahmen auf	60.000 Euro
und Beschaffung von (im)materiellen Vermögensgegenständen auf	30.000 Euro

Bühren, den 14.12.2022

Gemeinde Bühren

L. S.

gez. Christoph Witzke

(Christoph Witzke)
(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom **06.02.2023 bis zum 14.02.2022** zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Gemeinde Bühren, Oberdorfstr. 5, 37127 Bühren öffentlich aus

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auf der Homepage <https://ratsinformationsdienst.dransfeld.de> in der Rubrik Rechtsgrundlagen / Haushaltspläne die Unterlagen einzusehen.

Bühren, den 30.01.2023

gez. Christoph Witzke

(Christoph Witzke)
(Bürgermeister)



Rechtsverbindlichkeit einer Bebauungsplanänderung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.12.2022 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Feilenfabrik und Umgebung“, OT Duderstadt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Planverfahren wurde nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung geht aus der nachfolgenden Planskizze hervor.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung kann im Stadthaus, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Fachbereich Stadtentwicklung, 3. Obergeschoss, Zimmer 40, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Bauleitpläne gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen wird die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplans oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie gelten bezüglich der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme in die Unterlagen folgende Einschränkungen:

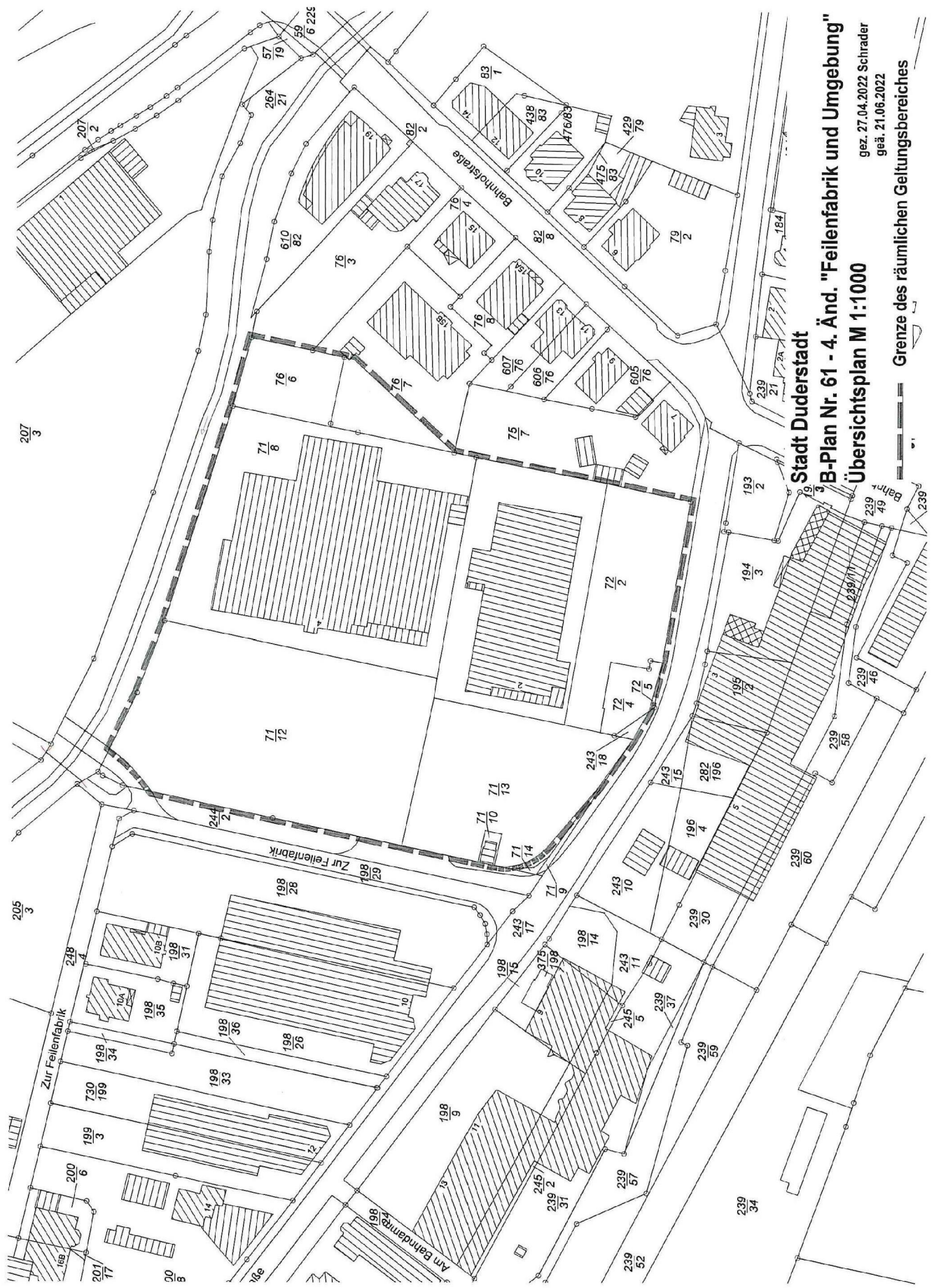
Um den notwendigen Abstand zwischen Personen wahren zu können, müssen interessierte Bürger vorab unter 05527 / 841 - 140 oder 05527 / 841 - 141 einen Termin vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Thorsten Feike

Thorsten Feike
Bürgermeister



Stadt Duderstadt
B-Plan Nr. 61 - 4. Änd. "Feilenfabrik und Umgebung"
Übersichtsplan M 1:1000
 gez. 27.04.2022 Schrader
 geät. 21.06.2022

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Bekanntmachung der Gemeinde Ebergötzen – Widmung von Gemeindestraßen für den öffentlichen Straßenverkehr

Der Rat der Gemeinde Ebergötzen hat beschlossen, die Straßen „Am Hanewinkel“ und „Struthbreite“ in Holzerode für den öffentlichen Straßenverkehr zu widmen. Die nachfolgenden Straßen werden gem. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der zurzeit gültigen Fassung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet.

1. Die Straße „Am Hanewinkel“, Gemarkung Holzerode, Flur 6, Flurstück 431 beginnt an der Einmündung der Straße „Waaker Stieg“ und endet am Wendehammer am Flurstück 438/1 und ist ca. 84 m lang.
2. Die Straße „Am Hanewinkel“, Gemarkung Holzerode, Flur 6, Flurstück 430 beginnt an der Mitte des Flurstückes 431 (Straße „Am Hanewinkel“) und endet an der Mitte der Straße „Struthbreite“ und ist ca. 26 m lang.
3. Die Straße „Struthbreite“, Gemarkung Holzerode, Flur 6, Flurstück 429 beginnt an der mittleren Einmündung der „Mühlenstraße“ und endet am Beginn des Flurstückes 230/1 und ist ca. 112 m lang.

Beschränkungen auf bestimmte Benutzerarten oder Benutzerkreise erfolgen nicht.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Ebergötzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung dieser Straßen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Zusätzlich wird diese Bekanntmachung einschließlich der Planunterlage auf der Internetseite der Gemeinde Ebergötzen, www.ebergoetzen.de veröffentlicht.

Der Bürgermeister

Jan Bährens

(Jan Bährens)





Sitzung des Orsrates Lonau

Am Montag, den 06.02.2023, findet um 18:00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Lonau, Unterdorf 35, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Orsrates Lonau (Nr. 03) vom 20.09.2022
4. Bericht zur Niederschrift
5. Bericht des Ortsbürgermeisters
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Änderung der Benutzungsordnung der Stadt Herzberg am Harz für das Dorfgemeinschaftshaus Lonau, das Bürgerhaus Pöhlde, das Dorfgemeinschaftshaus Scharzfeld und das Haus des Gastes Sieber
8. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
9. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Thomas Beck
Ortsbürgermeister

Beglaubigt:

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Sitzung des Orsrates Pöhlde

Am Mittwoch, den 08.02.2023, findet um 18:00 Uhr, im Bürgerhaus Pöhlde, Am Schützenplatz 4, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Orsrates Pöhlde (Nr. 04) vom 19.09.2022
4. Bericht zur Niederschrift
5. Bericht des Ortsbürgermeisters
6. Mitteilungen der Verwaltung
 - 6.1 Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2022; Abwägung des Landes Niedersachsen zur Stellungnahme der Stadt Herzberg am Harz
 - 6.2 Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Stadt Herzberg am Harz; Gemarkungen Pöhlde und Scharzfeld
 - 6.3 Sonstige Mitteilungen
7. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 064 „Auf der Gehre“ gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB; Erneute öffentliche Auslegung und erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB
8. Änderung der Benutzungsordnung der Stadt Herzberg am Harz für das Dorfgemeinschaftshaus Lonau, das Bürgerhaus Pöhlde, das Dorfgemeinschaftshaus Scharzfeld und das Haus des Gastes Sieber
9. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
10. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Kai-Uwe Große
Ortsbürgermeister

Beglaubigt:

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister



Gemeinde Jühnde
Der Gemeindedirektor

Gemeinde Jühnde – Kirchplatz 1 – 37127 Dransfeld

Telefon: (05502) 302-0
Telefax: (05502) 302-14
E-Mail: rathaus@dransfeld.de

Bearbeitet von:
Telefon-Durchwahl: (05502) 302-60
Zimmer-Nr.:
Fax: (05502) 302-14
E-Mail: aue@dransfeld.de

Öffnungszeiten:
Montag-Dienstag
Donnerstag-Freitag
Montag: 8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 – 17.30 Uhr

Bankkonten:
VR-Bank in Südniedersachsen eG
IBAN: DE14 2606 2433 0000 0444 40
Sparkasse Münden
IBAN: DE75 2605 1450 0002 0066 33

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Geschäftsbereich

Aktenzeichen

Dransfeld, 31.01.2023

Bekanntmachung

Die vom Rat der Gemeinde Jühnde am 19.01.2023 beschlossene Satzung zum Bebauungsplan Nr. 034 „Galgenkampstraße“, 2. Änderung wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen (Seite 2).

Der Bebauungsplan einschl. Begründung kann im Rathaus der Stadt Dransfeld, Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben. Der Bebauungsplan wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

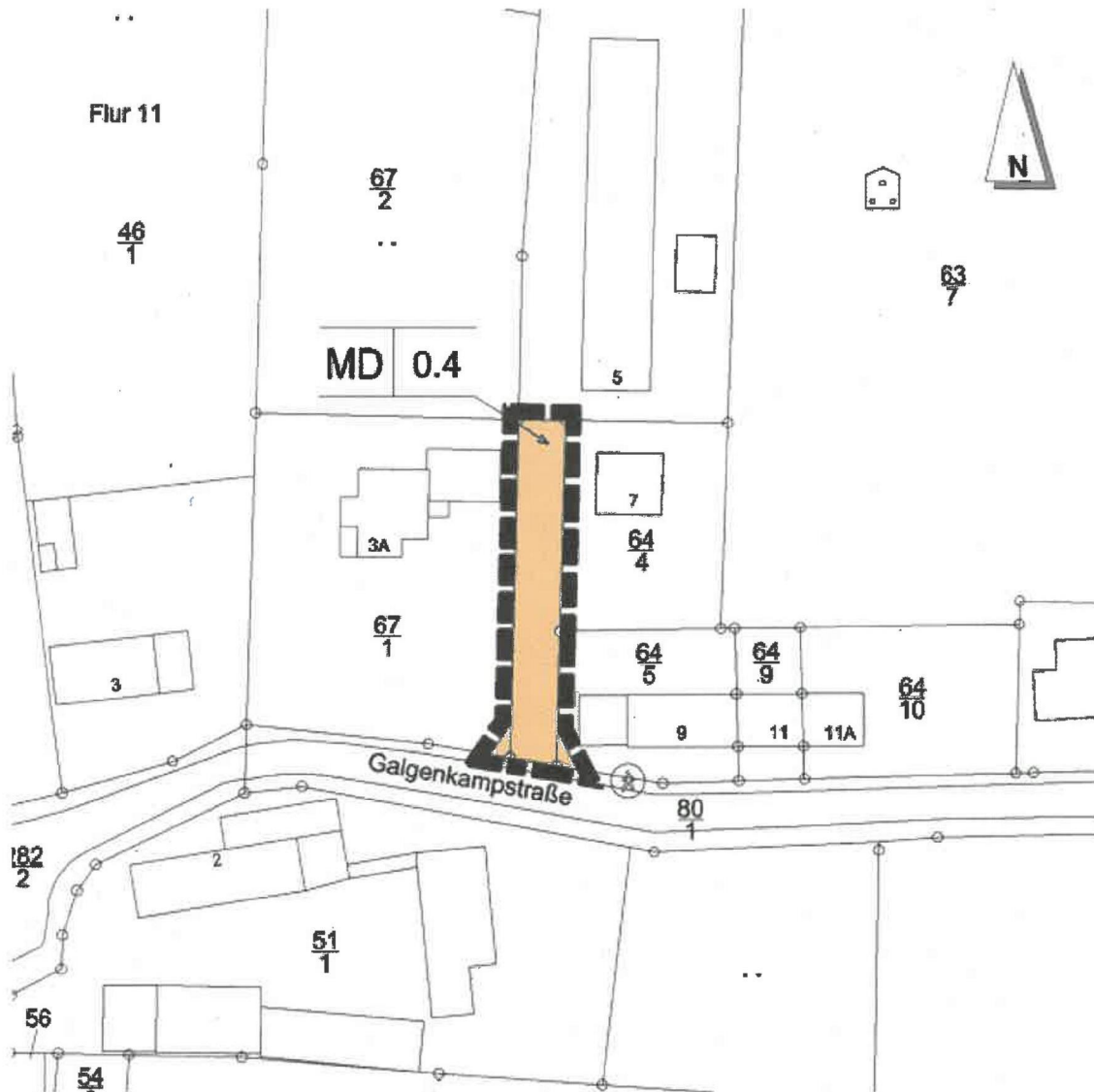
Die Bürgermeisterin
Gez. Anna-Mareike Spielmann



Beglaubigt:
Im Auftrag

Dirk Aue

Übersichtsplan



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Landolfshausen für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Landolfshausen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Gemeinde Landolfshausen in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.205.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.261.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.154.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.169.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	31.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	272.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	100.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	40.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.285.500 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.481.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 380.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
[Grundsteuer A] | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B] | 350 v.H. |

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30%, höchstens bis zur Höhe von 5.000 Euro des jeweiligen Produktkontos.

Überschreitungen bis zur Höhe von 1.500 Euro je Produktkonto sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen.

Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 KomHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird in Höhe von 3.000 Euro festgesetzt.

Als Wertgrenzen nach § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten

- für (im)materielles Vermögen auf 30.000 Euro,
- für Hochbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 50.000 Euro und
- für Tiefbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 100.000 Euro

§ 7

Der kalkulatorische Zinssatz für das Jahr 2022 beträgt 1,00 %.

Landolfshausen, den 12.12.2022

gez. Michael Becker
Bürgermeister

(L.S.)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 24.01.2023 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023 und weiteren Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG in der Zeit vom

14.02.2023 bis einschließlich 25.03.2023

zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten im Gemeindebüro, Am Dorfgemeinschaftshaus 1, Landolfshausen aus.

Landolfshausen, 01.02.2023
Gemeinde Landolfshausen
Der Bürgermeister

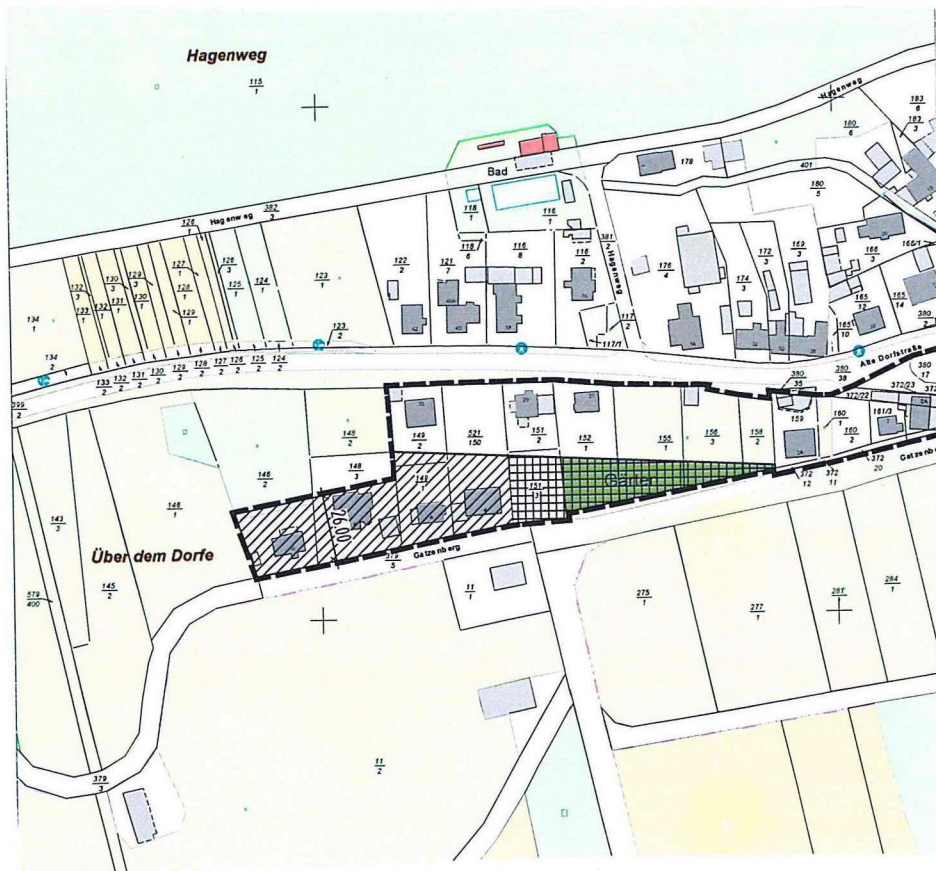
gez. Michael Becker

L.S.

Bekanntmachung

Die vom Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 26.09.2022 beschlossene „1. Änderung und Erweiterung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung eines Teilbereiches der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Settmarshausen, Gemeinde Rosdorf vom 29.09.1994“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der der Satzung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung und Erweiterung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung eines Teilbereiches der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Settmarshausen, Gemeinde Rosdorf vom 29.09.1994 in Kraft.

Die Satzung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachbereich Bürgerservice, öffentliche Ordnung und Bauen der Gemeinde Rosdorf, Lange Straße 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 3, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt gegeben.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Mängel in der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Der Bürgermeister

gez. Steinberg

Haushaltssatzung
des Unterhaltungsverbandes Münden für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 12 und 23 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Münden sowie des § 47 des Wasserverbandsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Ausschuss in seiner Sitzung am 21.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird im ordentlichen Haushalt

in der Einnahme auf	170.000,00 €	
und in der Ausgabe auf	170.000,00 €	festgesetzt.

§ 2

Der Höchstbetrag des Kontoüberziehungskredites wird im Haushaltsjahr 2023 auf 20.000,00 € festgesetzt. Ein in Anspruch genommener Kredit ist bis zum Abschluss des Haushaltsjahres, spätestens jedoch bis zum Erlass der Haushaltssatzung des Folgejahres, zurückzuzahlen.

§ 3

Der Beitrag nach § 28 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Münden wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 2,50 € je Wertzahl festgesetzt.

Hann. Münden, den 21.11.2022

gez. Kaduhr

Kaduhr
(Verbandsvorsteher)

gez. Lampert

Lampert
(Geschäftsführer)